

Information des Bürgermeisters

6. Sitzung des Gemeinderates vom 20. August 2019

4. September 2019 Veröffentlichung an der Anschlagtafel beim Rathaus

4. September 2019 Zustellung an die Abonnenten

Information des Bürgermeisters

6. Sitzung des Gemeinderates vom 20. August 2019

Rheinpark Stadion Vaduz
Erneuerung Stadionspielfeld mit Rasenheizung
Projekt- und Kreditgenehmigung

Ausgangslage

Entwicklungen und Anforderungen der Swiss Football League seit 2012

In der schweizerischen Fussball-Liga "Swiss Football League" (Super und Challenge League) wurde die Qualität der Sportrasenflächen oft als unzureichend empfunden, vor allem die Beispielbarkeit im Winter sowie im internationalen Vergleich. Zur Verbesserung der Spielfelder erstellte der schweizerische Fussballverband (SFV) ein schrittweises Konzept.

Im Jahr 2012 wurde als Bestandsaufnahme in allen Stadien der Swiss Football League (SFL) eine Technische Studie zum Rasenspielfeld durchgeführt. Des Weiteren erhielt der seit 1997 bestehende Stadionkatalog Anforderungen an die Infrastruktur, im Speziellen unter Punkt 1.3 Spielbelag neu definierte Anforderungen an die Rasenplätze. Diese beziehen sich zum einen auf die Konstruktion/Aufbau des Spielfeldes zum anderen auf die Qualitätssicherung.

Die Anforderungen an die Konstruktion des Spielfeldes sind:

- Spielfeldaufbau gem. DIN 18035, Teil 4
- Automatische Bewässerungsanlage
- Bodenheizung

Die Anforderungen an die Qualitätssicherung des Spielfeldes sind:

- Wasserdurchlässigkeit
- Scherfestigkeit
- Narbendichte
- Ebenheit

Aufgrund der UEFA-Wettbewerbe ist das Rheinpark Stadion als Nationalstadion von Liechtenstein im SFL Stadionkatalog der Kategorie "A" und "A-Plus" zuzuordnen. Alle genannten Anforderungen an Konstruktion sowie Qualitätssicherung gelten beim Einbau eines neuen Rasens oder für neue Stadien.

Die im zweiten Schritt erarbeiteten Vorgaben zur Beurteilung der Rasenqualität der SFL entstanden von 2012 bis 2015. Seit 2016 sind die Erfüllung der Anforderungen des Stadionkataloges massgebend für die Lizenzierung lt. Reglement. Die Überprüfung erfolgt durch ein von der SFL bestelltes externes Labor, welches im November jedes Jahres Messungen am Rasenspielfeld durchführt. Als Hauptkriterium beim Verfahren zur Beurteilung des Spielfeldes wird die Wasserdurchlässigkeit herangezogen. Die Scherfestigkeit, Narbendichte sowie Ebenheit stellen Nebenkriterien dar.

Chronik Rheinpark Stadion Hauptspielfeld

Das Rheinpark Stadion Vaduz wurde im Jahr 1997/1998 nach der damalig gültigen Ö-Norm B 2606, Teil 1 in einem bodennahen Aufbau mit Drainagen und Drainschlitzten erstellt. Das Stadion befindet sich im Schwemmgebiet des Rheins, so dass der Baugrund sich über das gesamte

Spielfeld nicht homogen verhalten kann. Seit der Erstellung blieb der Aufbau des Spielfeldes unverändert.

Pflegerische Massnahmen an der Rasentragschicht wurden sowohl hausintern als auch unterstützend durch Dienstleister ausgeführt.

Die im Jahr 2012 durchgeführte Technische Studie der SFL hat folgende prioritäre Massnahmen empfohlen:

- Behebung der Verdichtung und Erstickung des Unterbodens
- Verbesserung der Wasserdurchlässigkeit des Rasens
- Steigerung qualitativer und quantitativer maschineller Rasenpflegeüberwachung durch einen Spezialisten in Sportrasen.

Des Weiteren wurde eine längerfristige Totalsanierung empfohlen.

Die prioritären Massnahmen wurden ab dem Jahr 2013 wie empfohlen umgesetzt. Die Überwachung des Spielfeldes erfolgte durch die Firma Dipl. Ing. Jurthe Gartenbau, Gaissau. Es wurde ein Konzept zur Verbesserung des Spielfeldes mittels pflegerischer Massnahmen erstellt. Als Basis dienen seit 2013 die drei Mal (April, Juli, September) pro Jahr durchgeführten DIN-genormten Messungen der Qualitätskriterien. Das Rasenspielfeld erfährt seitdem eine intensive und erweiterte Rasenpflege.

2013 sowie 2014 erfolgte neben der ordentlichen Pflege der schrittweise Einbau von Drainschlitzern im Verdrängungsverfahren.

Seit dem Jahr 2016 erfolgt die Überprüfung der Qualitätskriterien durch die SFL jeweils im November.

Mit der Überprüfung des Spielfeldes im November 2017 wurde seitens der SFL die Wasserdurchlässigkeit beanstandet, welche "... erhebliche Defizite ..." aufweist (E-Mail vom 23. April 2017, Betreff: Infos SFL Lizenz Rückmeldung Rasen).

Nach dem klärenden Gespräch vom 26. Juni 2018 mit dem Fachbeirat der SFL wurden folgende Feststellungen zu den Auflagen der SFL für die Pflege des Rasens 2018/2019 getroffen:

"[...] Grundsätzlich kann mit der Pflege an der Wasserdurchlässigkeit des Aufbaus nicht mehr viel verbessert werden. Die Pflege wird auf einem relativ hohen Niveau durchgeführt und es werden dadurch auch viele Ressourcen investiert. Auch die fachliche externe Begleitung des Platzes trägt zu dieser guten Pflege bei. Zudem zeigen die Ergebnisse der Analysen eine stetige Verbesserung. Wenn auch teilweise nur im kleinen Rahmen [...].

[...] Bei diesem Platzsystem hat der Aufbau seine Leistungsgrenzen. Ohne grössere bauliche Veränderungen wird der Platz nie optimale Eigenschaften erreichen [...]" (Schreiben vom 26. Juni 2018 der Expertengruppe SFL).

Eine wesentliche Verbesserung der Torräume stellte die grossflächige Sanierung dieser mit dem Austausch der Rasentragschicht bis in eine Tiefe von ca. 30 cm im Jahr 2018 dar. Zudem wurden für eine verbesserte Drainagierung ca. zehn bis zwölf Zentimeter tiefe Frässchlitzte (Recycling Dressen) eingezogen.

Auslegung

Der natürliche Aufwuchs des Spielfeldes beträgt ca. zehn Zentimeter, d. h. der Weg des Niederschlags bis zu den entwässernden Installationen wie Drainagen und rohrlosen Drainschlitzern hat sich entscheidend vergrössert und lässt damit die gesamte Entwässerung des Spielfeldes träge werden.

Der oben erwähnte Aufwuchs entsteht zum einen durch natürliche Ablagerungen von Grasschnitt, welcher im naturgemässen Zyklus zu organischer Masse umgesetzt wird. Zum anderen erfolgen Besandungsmassnahmen als pflegerisches Instrument zur Erhaltung der Wasserdurchlässigkeit, welche den Aufwuchs fördern. Mit steigendem Alter des Naturrasens erhöht sich der Anteil an organischer Masse in der Rasentragschicht, welcher unter anderem für die Bindung von Wasser in der Rasentragschicht verantwortlich ist.

Um den Spielbetrieb mit den lt. SFL geforderten Ansprüchen an Naturrasenspielfelder, welche in Abhängigkeit zur Lizenzfreigabe ist, fortwährend zu gewährleisten, sind in einem immer kürzeren Intervall erforderliche zusätzliche Massnahmen von Teilsanierungen notwendig. Diese kostenintensiven, aufwendigen Teilsanierungen wie Erneuerung des Torraums inklusive Austausch der Rasentragschicht und Einbau einer Drainschicht, Erstellung von weiteren Schlitzdrainagen in kurzfristigen Abständen sowie die Erweiterung der Drainage durch zusätzliche Drainagestränge zwischen dem Altbestand könnten zum Erhalt der Wasserdurchlässigkeit und damit der Lizenz beitragen. Es würde dennoch immer nur temporär sowie punktuell die Anforderungen lt. Lizenzhandbuch der SFL erfüllen und benötigt die kontinuierliche Wiederholung. Das Ergebnis der Möglichkeiten der zu setzenden Massnahmen wäre jedoch nicht dem Ergebnis eines Neuaufbaus des Rasenspielfeldes lt. DIN 18035, Teil 4 gleichwertig.

Die Anforderungen an Rasenspielfelder sowohl in der Swiss Football League als auch bei UEFA-Spielen sind in den letzten Jahren wie unter dem Punkt "Entwicklung und Anforderungen der Swiss Football League seit 2012" aufgezeigt, deutlich gestiegen. Des Weiteren kann die Durchführbarkeit von UEFA-Spielen mangels Rasenheizung in den Monaten November bis März im Moment nicht hundertprozentig gewährleistet werden.

Fazit

Aufgrund des Alters und Aufwuchses des Spielfeldes und der Weiterentwicklung der Normen für Bauweisen von Rasenspielfeldern empfiehlt sich eine grundlegende Sanierung, um längerfristig die Nutzungseigenschaften und somit die Lizenzfreigabe für den FC Vaduz zu gewährleisten. Kleinflächige, kostenintensive Teilsanierungen an dem Spielfeld könnten nur punktuelle und zeitlich begrenzte Verbesserungen der Wasserdurchlässigkeit bringen.

Naturrasen oder Kunstrasen

Bei einem Vergleich der Sportrasensysteme Naturrasen und Kunstrasen gilt es mehrere Aspekte zu betrachten. Hierzu zählen vor allem die Nutzung, Kosten sowie Ökologie.

Für den Kunstrasen spricht die wetterunabhängige und intensive Nutzungsmöglichkeit, welche bei Wirtschaftlichkeitsrechnungen mit 1'200 bis 1'500 Jahresstunden angesetzt werden. Das System Naturrasen hingegen wird mit 650 Jahresstunden herangezogen, wenn der Platz die entsprechende Pflege erfährt.

Die Pflege von Naturrasenflächen liegt im Stundenaufwand erfahrungsgemäss um ca. ein Drittel höher als beim Kunstrasen. Das Naturprodukt benötigt in der Wachstumsperiode pro Woche zwei bis drei ordentliche pflegerische Arbeitsgänge, um die Belastung des Sports zu bewerkstelligen. Je nach Höhe der Nutzungsintensität des Kunstrasens liegt der ordentliche Arbeitsaufwand bei einem Arbeitsgang pro Woche.

Für einen Kunstrasenplatz ergeben sich höhere Herstellungskosten pro Quadratmeter, welche sich bei einer hohen Nutzungsintensität amortisieren. Die Kosten des Unterhalts für Kunstrasenplätze liegen bei ca. ein Drittel unter denen des Naturrasens. Als grosser jährlicher Kostenpunkt ist dabei das Nachgranulieren zu nennen. Beim Naturrasenplatz sind ausserordentliche Pflegearbeiten wie das Sanden, Belüften und Aerifizieren als Kostenpunkt zu erwähnen.

Zur Betrachtung der ökologischen Aspekte erfolgte im Jahr 2008 eine "Ökobilanz für den Vergleich der Umweltauswirkungen von Natur- und Kunstrasenspielfeldern" durch das Ökoinstitut e.V. in 79028 Freiburg, Deutschland, welche vom Fördererkreis Landschafts- und Sportplatzbauliche Forschung e.V., Deutschland in Auftrag gegeben wurde.

Zusammenfassend soll die nachfolgende Tabelle "Übersicht der Umweltauswirkungen für Natur- und Kunstrasen" die Ergebnisse wiedergeben.

Wirkungskategorie	Naturrasen	Kunstrasen	Ökologische Priorität
Quantitative Betrachtung (Ökobilanz)			
Treibhauseffekt	++	-	gross
Versauerung	+	-	gross
Eutrophierung *	-	++	gross
Feinstaub	identisch		gross
KEA* nicht erneuerbar	++	-	mittel
Photooxidantien *	++	-	gering
Qualitative Betrachtung			
Fläche	-	besser	gross
Schadstoffe	besser	-	mittel
Biodiversität	besser	-	gering
Temperatur	besser	-	gering

Quelle: Doris Schüler, Hartmut Stahl: Ökobilanz für den Vergleich der Umweltauswirkungen von Natur- und Kunstrasenspielfeldern, Ökoinstitut e.V., 2008.

* *Eutrophierung (Nährstoffanreicherung)*

* *KEA (Kumulierter Energieverbrauch)*

* *Photooxidantien sind relative Oxidationsmittel, die unter Einfluss von (Sonne-) Licht entstehen. Sie können in der Umwelt vielfältige chemische Reaktionen auslösen, welche zur Luftverschmutzung beitragen.*

Ein Kunstrasen bedeutet gegenüber einem Naturrasen ein angepasster bzw. spezieller Bodenaufbau. Anstelle der verschiedenen Schichten wird für Kunstrasensysteme eine entsprechend dimensionierte Foundationsschicht benötigt. Aufgrund der benötigten Schichtstärke wird auch ein tieferer Aushub notwendig, was wiederum bedeutet, dass die Menge des mit Altlasten belasteten Materials grösser wird. Sollte zusätzlich auch ein Heizsystem eingebaut werden, so würde dieses direkt unter dem Kunstrasen eingebaut. Erfahrungen zeigen, dass durch die Nähe zur Spielfeldoberfläche die benötigte Heizleistung gegenüber den Naturrasensystemen um ca. 40-50 % reduziert werden kann.

Aufgrund der notwendigen Frostkofferschicht ist die Erstellung von Kunstrasenspielfeldern generell teurer als von Naturrasenspielfeldern. Zusätzlich gilt es zu berücksichtigen, dass für die Erstellung der Frostkofferschicht 20 cm Stärke mehr Material (1'880 m³ Festmass = ca. 2'820 Tonnen) entfernt und somit auch entsorgt werden müssten. Sollte das Material belastet sein – wovon auszugehen ist – entstehen nochmals zusätzliche Kosten von CHF 846'000.00 (CHF 300.00 pro Tonne).

Fazit

Die Jahresnutzung des Stadionspielfeldes liegt bei durchschnittlich 160 bis 180 Stunden pro Jahr. Zwar ist für das Mähen und Linieren im Rheinpark Stadion ein hoher Automatisierungsgrad in der wöchentlichen Naturrasenpflege vorhanden, der Pflegeaufwand wäre aufgrund des Qualitätsanspruchs an einen Stadionrasen für UEFA-Wettbewerbe im Vergleich zum Kunstrasen jedoch höher.

Bei der Betrachtung der Herstellungskosten pro Nutzungsstunde befindet sich der Naturrasen im Vorteil. Laut Stadionkatalog der Swiss Football League gilt bei beiden Rasensystemen für UEFA-Wettbewerbe eine Rasenheizung als Anforderung bei Einbau eines neuen Rasens oder eines Neubaus.

Aus ökologischer Sicht ist die Erneuerung des Stadionspielfeldes als Naturrasen empfehlenswert, da nicht die Nutzungsintensität und damit der Flächenverbrauch dieses Spielfeldes bei der Wahl des Belages ausschlaggebend sind.

Der Fussballclub Vaduz (FCV) präferiert nach Abwägung der Vor- und Nachteile der jeweiligen Spielfeldunterlagen die Variante Naturrasen (FCV-Vorstandsbeschluss vom 10. Dezember 2018). Der Liechtensteiner Fussballverband (LFV) hat sich der Grundsatzentscheidung des FCV für einen Naturrasen angeschlossen (Email vom 15. Januar 2019).

Projekt Naturrasen mit Rasenheizung

Für die Realisierung des Bauvorhabens "Erneuerung Stadionspielfeld mit Rasenheizung" mussten zuerst umfangreiche Untersuchungen für wichtige Grundsatzentscheide vorgenommen werden. Diese sind:

- Altlastenuntersuchungen: Abfallrechtliche Untersuchungen: flächendeckende Beprobung der Ablagerungen im Bereich des Stadionspielfeldes und Analyse auf Belastungen im Feststoff
- Baurechtliche und energetische Prüfung Rasenheizung: Bewilligungsfähigkeit einer Energieerzeugungsanlage mit hoher thermischer Leistung – Bodenheizregisters im Aussenbereich für eine Rasenheizung
- Naturrasen oder Kunstrasen: Abwägung der Vor- und Nachteile bezüglich Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit.

Für die Erneuerung des Stadionspielfeldes ist geplant, den bestehenden Naturrasenaufbau bis auf eine Kote von ca. -35 cm komplett abzutragen und anschliessend neu aufzubauen. In diesem Zusammenhang wird die Entwässerung des Unterbaus erneuert und auch eine automatische Bewässerungsanlage eingebaut.

Aufbau Spielfeld und Begrünung

Der Spielfeldaufbau erfolgt gemäss den Vorgaben der entsprechenden Normen in verschiedenen Schichten. Die einzelnen Schichten sind mit einer hohen Einbaugenauigkeit einzubauen und dürfen aufgrund der geforderten Wasserdurchlässigkeit bei der Erstellung nicht zu stark verdichtet werden.

Die Erstellung erfolgt gemäss folgendem Ablauf:

- Planum mit entsprechenden Entwässerungseinrichtungen (Drainage).
- Einbau der automatischen Bewässerungsanlage (18 Teil- und sechs Vollkreisregner).
- Untere Drainageschicht mit Planum für den Einbau der Rasenheizung.
- Rasenheizung: Elektrosystem mit entsprechenden Heizkabeln.
- Obere Drainschicht: Schutzschicht der Heizkabel, sowie Träger der Rasentragschicht.

- Rasentragschicht: Wird werkseitig einbaufertig gemischt auf die Baustelle angeliefert.
- Rollrasen in Grossrollen (Dicksoden ca. 3.5 cm stark).
- Fertigstellungspflege bis zur Spielfeldfreigabe.

Die aufgrund der normativen Vorgaben der Verbände geforderte Möglichkeit zur Frostfreihaltung der Rasenfläche bei Spielbetrieb wird durch den Einbau eines Wärmeregisters erreicht. Damit die notwendigen Pflege- und Unterhaltsarbeiten ausgeführt werden können, muss das Register auf einer Tiefe von ca. 25 cm erstellt werden. Gemäss den vorliegenden Berechnungen und auch den Vergleichen mit anderen Stadien wird eine Wärmeabgabe von ca. 150 W/m² angestrebt.

Da das Rheinpark Stadion in einer Grundwasserschutzzone liegt, besteht bei Systemen mit Wärmeträgerflüssigkeiten das Risiko einer Gewässerverschmutzung durch die eingesetzten Flüssigkeiten. Um dieses Risiko zu verhindern, müsste ein System ohne Frostschutzmittel, d. h. Reinwasser, eingesetzt werden. Dies würde bedeuten, dass auch bei geringer Frostgefahr oder auch in Zeitperioden, in welchen keine Spiele abgehalten werden, eine sogenannte Zwangszirkulation aufrechterhalten werden müsste. Aus diesem Grund sowie aus anderen gewichtigeren Gründen ist vorgesehen, elektrisch betriebene Heizkabel einzubauen. Die erstellten Studien der Firma Lenium AG, Vaduz, zeigen auf, dass beim Entscheid für eine Rasenheizung einem Heizregister auf Elektrobasis aus energetischen und ökologischen Gründen der Vorzug zu geben ist.

Damit die von den Nutzern angestrebte kurze Realisierungszeit von ca. 10 bis maximal 12 Wochen (Zeitfenster: 25. Mai 2020 bis und mit 16. August 2020) eingehalten werden kann, müssen die Arbeiten sehr effizient ausgeführt werden. Erfahrungen aus vergleichbaren Objekten zeigen, dass ein solch enger Terminrahmen die Schaffung mehrerer Zufahrtsmöglichkeiten erfordert. So ist vorgesehen, jeweils von Süden her auf der West- wie auch auf der Ostseite provisorische Baustellenzufahrten einzurichten.

Der Umschlag der grossen Materialmengen erfordert eine entsprechende durchdachte Logistik und erfolgt zu einem grossen Teil Just-in-Time. Damit die Arbeitsausführung so möglichst effizient und ohne Unterbrüche in Folge Lieferengpässen erfolgen kann, ist trotzdem genügend Platz für die Zwischenlagerung zur Verfügung zu stellen. Diese Flächen werden temporär auf dem angrenzenden Parkplatz (Südseite des Stadions) eingerichtet.

Bei der Ausführung von Erdbauarbeiten besteht immer ein gewisses Witterungsrisiko. Dies wird mittels einer optimierten Bauvorbereitung, einer optimierten Baustellenorganisation und den Einsatz möglichst bodenschonender Spezialmaschinen minimiert. Damit die für Baumassnahmen geeigneten Witterungszeitfenster möglichst optimal genutzt werden können, wird bei Bedarf im Zweischichtbetrieb gearbeitet und allenfalls auch Wochenendeinsätze geleistet werden müssen.

Damit durch den fachgerechten Umgang mit allenfalls belasteten Bodenmaterialien keine Zeitverzögerungen entstehen, wird auf dem südlichen Parkplatz ein Zwischenlager für die Triage des anfallenden Materials eingerichtet. So wird ermöglicht, dass für die durchzuführenden Beprobungen ein genügend grosses Zeitfenster besteht, ohne dass die Arbeiten zeitlich in Verzug geraten. Die Arbeitsausführung wird durch die entsprechenden Fachleute überwacht.

Altlastenuntersuchungen

Die vorliegende Synthese aus den bestehenden historischen und technischen Untersuchungen bestätigt, dass der Untergrund im Bereich der Verdachtsfläche künstlich aufgefüllt worden ist und neben Bauschutt auch Kehricht, Siedlungsabfälle und Bauschutt zur Ablagerung kamen.

Die Schadstoffbelastung im Feststoff und die Materialmengen konnten umfassend ermittelt werden, wobei der Anteil Fremdbestandteile, und die Schadstoffparameter Kohlenwasserstoffe (KW), polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und Schwermetalle (SM), insbesondere Blei (Pb) und Zink (Zn) als belastungsrelevant identifiziert wurden: Der Standort ist als belastet zu klassieren. Das Schadstoffpotenzial wurde aufgrund der genannten chemischen Schadstoffparameter und deren Konzentrationen im Feststoff des Deponiekörpers als mässig eingestuft.

Es besteht heute kein Verdacht auf eine mögliche Gefährdung der Schutzgüter Oberflächen-gewässer, Boden und Luft.

Eine gewisse Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser, welches den Deponiekörper unterströmt kann zurzeit nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere im Bereich der unversiegelten Rasenfläche des Stadionspielfelds muss angenommen werden, dass Meteorwasser durch den Deponiekörper in das unterliegende Grundwasser versickert. Auch kann heute nicht ausgeschlossen werden, dass der Deponiekörper bei Hochwasserständen zumindest kurzzeitig eingestaut wird.

Bis heute konnte keine Belastung des Grundwassers oder "Einwirkungen auf das Grundwasser" durch die im Feststoff des Deponiekörpers bestehenden Schadstoffe nachgewiesen werden.

Bezüglich der Spuren flüchtiger organischer Verbindungen (VOC, gelöst) in der Grundwasser-Messstelle liegen die gemessenen Konzentrationen analytisch nachgewiesener Einzelsubstanzen (Tetrachlorethen, Benzol, Toluol und Xylol) deutlich tiefer als 10 % des für die Beurteilung der Einwirkungen von belasteten Standorten auf die Gewässer kritischen Konzentrationswerte. Die bis heute analytisch nachgewiesenen Spuren an VOC (gelöst) sind nicht belastungsrelevant. Basierend auf der formulierten Synthese ist das Pflichtenheft für eine ergänzende technische Untersuchung zu erstellen, welches die altlastenrechtliche Standortbeurteilung des Ablagerungsstandorts ermöglichen soll.

Für die ergänzenden technischen Untersuchungen empfiehlt die Firma Dr. Bernasconi, Beratende Geologen und Hydrogeologen, Sargans:

- Zusätzliche Grundwasser-Messstellen im Abstrom zu erstellen, welche bezüglich ihrer Lage repräsentativ für die vorhandenen mässig bis stark belasteten Ablagerungen im Bereich Stadion sind.
- Das Grundwasser im Abstrom des Standorts einmal bei Hochwasser und einmal bei Niederwasser zu beproben und auf die im Deponiekörper nachgewiesenen Schadstoffe zu untersuchen.
- Dazu die Errichtung von zwei Grundwasser-Messstellen im unmittelbaren Abstrom des Standorts. Die Grundwasser-Messstellen werden bis ca. 3-4 m in das Grundwasser abgeteuft und die Filterstrecke im Bereich des Grundwassers inkl. dessen Schwankungsbereich gesetzt (zur Miterfassung möglicher Schadstoffe an der Grundwasser-Oberfläche, "Film").
- Zusätzliche Beprobung der im unmittelbaren Zustrom gelegenen Kernbohrung (KB2-2017) im Sinne einer Nullmessung (Referenz).
- Aufgrund der Kenntnislücken bezüglich der Grundwasserstände (Hochwasserstand, Niederwasserstand) zusätzliche Ausrüstung einzelner bestehender Grundwasser-Messstellen mit automatisierten Drucksonden.

Gemäss Art. 56, Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes (USG) beteiligt sich das Land zu 30 % an den Kosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten, wenn auf den Standort zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert worden sind. Die Gemeinde Vaduz hat im Sinne der Aktennotiz vom 14. Juni 2019 vom Amt für Umwelt ein Subventionsantrag für Kostenbeiträge des Landes für Massnahmen im Altlastenbereich nach Art. 56, Abs. 1 des USG eingereicht. Dies betrifft die abfallrechtliche Untersuchung zum Bauprojekt, die spätere fachliche Begleitung (Überwachung) und die Sanierung sowie Mehrkosten für allfällig weitere Massnahmen (Entsorgung kontaminiertes Aushubmaterial etc.).

Frostfreihaltung Naturrasen

Beim Rheinpark Stadion sind umfangreiche Sanierungsmassnahmen betreffend die Entwässerung notwendig. In diesem Zusammenhang ist auch eine Rasenheizung zur Frostfreihaltung (Auflage gemäss Stadionkatalog der Swiss Football League (SFL) für die Super League, UEFA) im gleichen Arbeitsgang zu installieren.

Aussenplätze zu beheizen ist gemäss Energieverordnung verboten. Aufgrund des öffentlichen Interesses (Nationalstadion) kann, gemäss Abklärungen beim Amt für Bau und Infrastruktur (ABI), eine Ausnahme bewilligt werden. Zusätzlich liegt das Rheinpark Stadion in einem Grundwasserschutzgebiet, was den Einsatz eines Frostschutzmittels erschwert und eine Grundwassernutzung nur bewilligungsfähig ist, wenn aus energetischer Sicht keine Alternativen zur Nutzung von Grundwasser vorhanden sind.

Die durchgeführten Simulationen zeigen auf, dass:

- mit drei bis vier Tagen Vorheizzeit für eine Frostfreihaltung der Rasenoberfläche eine Heizleistung von 150 W/m² notwendig ist.
- eine Frostfreihaltung der Rasenoberfläche mit Grundwasser allein nicht möglich ist.
- eine Frostfreihaltung der Heizungsrohre in 24 cm Tiefe mit Grundwasser möglich ist.
- eine Dämmschüttung unter der Heizebene keinen entscheidenden Vorteil bringt.
- mit der Annahme, dass im Vorfeld von vier Spielen je Jahr geheizt werden muss, ein jährlicher Wärmeenergiebedarf von 482'000 kWh (= 48'200 Liter Heizöläquivalent) notwendig ist.

Auf diesen Grundlagen wurden die folgenden vier Varianten untersucht:

Variante 1: Biogasheizung

Variante 2: Grundwasser Wärmepumpe mit 100 kWp Photovoltaik

Variante 3a: Elektrorassenheizung mit ca. 312 kWp-Photovoltaik

Variante 3b: Elektrorassenheizung mit Ökostrom Li Strom NATUR PLUS

Der Vergleich der vier Varianten zeigt auf, dass die Variante 3a mit Wärmegestehungskosten von 28.5 Rp/kWh deutlich die wirtschaftlichste Variante ist. Weitere Argumente für die Variante 3a sind:

- Einfaches und unterhaltsarmes System
- Kein Frostschutzmittel notwendig (Elektrokabel und keine wassergefüllten Heizungsrohre)
- Besser steuerbar durch mögliche Aufgliederung der Rasenfläche in mehrere Heizzonen (Energieeinsparpotenzial)
- Geringster Platzbedarf (keine neue Heizzentrale notwendig)

Auch von Seiten des ABI wird die Variante 3a als bewilligungsfähig eingestuft. Dies vor allem, weil hier eine einfach nachvollziehbare (Teil-)Kompensation des Rasenheizungsstromes durch Photovoltaikstrom möglich ist.

Für 100 % Kompensation mit Photovoltaik wären rund 540 kWp notwendig. Ein Photovoltaikbelegungsplan zeigt auf, dass ca. 312 kWp (58 %) auf den Dächern der Nord-, Haupt- und Südtribüne Platz haben. Bei einer allfälligen Erweiterung der Tribünenplätze mit Überdachung in den vier Eckbereichen des Stadions würde auch die Westtribüne neu geplant werden. Somit könnten in Zukunft nochmals rund 240 kWp realisiert werden.

Da die Leistung und damit verbunden der Energieverbrauch einer Rasenheizung (3h Betrieb entspricht dem Jahresstromverbrauch eines effizienten vier Personenhaushaltes) enorm sind, ist darauf zu achten, dass die Rasenheizung wirklich nur im echten Bedarfsfall eingeschaltet wird.

Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen

Es ist vorgesehen, die Bauleistungen in zwei Teilen auszuschreiben:

Teil 1:

"Energieerzeugung Rasenheizung" (Erweiterung Transformatorenstation, Umbau und Erweiterung Elektrohauptverteilung und Elektrohaupttableaus sowie Installation Photovoltaikanlage auf den Dächern der Nord-, Haupt- und Südtribüne) für die geplante Rasenheizung als Einzelleistungen

und

Teil 2:

"Erneuerung Stadionspielfeld mit Rasenheizung" als Gesamtleistung (Totalunternehmerleistung). Aus Gründen der Qualitätssicherung, Verantwortlichkeit, Termineinhaltung und Wirtschaftlichkeit ist es sinnvoll und zweckmässig, diesen Projektteil als Totalunternehmerleistung auszuschreiben.

Kosten

Im Voranschlag 2019 der Gemeinde Vaduz sind für die Vorbereitungs- und Planungsarbeiten sowie die Erstellung einer zusätzlichen Heizungszentrale für die Rasenheizung CHF 780'000.00 budgetiert. Aufgrund der energetischen Untersuchungen (Simulationen verschiedener Varianten) zur Frostfreihaltung des neu geplanten Naturrasens hat sich herausgestellt, dass die ursprünglich angedachten Varianten Biogasheizung und Grundwasser Wärmepumpe mit Photovoltaikanlage nicht wirtschaftlich sind und somit aus der Systemwahl auszuschneiden waren. Dies bedeutet, dass keine neue Heizzentrale notwendig ist. Damit entfällt ein für dieses Jahr budgetierter Projektteil von rund CHF 0.5 Mio.

Die Gestehungskosten für die geplante "Erneuerung Stadionspielfeld mit Rasenheizung" betragen gemäss Kostenvoranschlag CHF 4.515 Mio. inkl. MwSt. Gemäss schriftlicher Zusage vom 14. Juni 2019 unterstützt der LFV das Projekt mittels finanzieller Unterstützung der UEFA mit EUR 1.0 Mio. Das sind nach derzeitigem Kurs (25. Juni 2019) ca. CHF 1.11 Mio.

Die UEFA beteiligt sich an der finanziellen Unterstützung unter der Bedingung, dass eine Frostfreihaltung mit der Rasenheizung vorgesehen wird. Dies aufgrund der klimatischen Bedingungen unserer Region. Sie stellt keine Bedingungen/Präferenzen betreffend Natur- oder Kunstrasenspielfeld und empfiehlt eine alternative Energiequelle (z. B. Solar) für den Betrieb der Frostfreihaltungsanlage (E-Mail des LFV vom 26. Juni 2019).

Gemäss Besprechung vom 24. Mai 2019 zwischen Vertretern des LFV und der Gemeinde Vaduz wurden folgende Voraussetzungen und Bedingungen für die finanzielle Unterstützung von EUR 1.0 Mio. für die geplante "Erneuerung Stadionspielfeld mit Rasenheizung" durch den LFV vereinbart:

- Der LFV überträgt die von ihr über die UEFA finanzierte Zusatzbeleuchtung auf den Tribürendächern (Gestehungskosten: ca. CHF 900'000.00) in das Eigentum der Gemeinde Vaduz. Die Gemeinde Vaduz übernimmt diese Zusatzbeleuchtung in ihr Eigentum und trägt damit auch die belegten Wartungs- und Unterhaltskosten von durchschnittlich jährlich ca. CHF 28'000.00.
- Die Gemeinde Vaduz gegenüber dem LFV das vertraglich vereinbarte Entgelt für die Nutzung der Sportanlage Rheinpark Stadion für die Dauer von 15 Jahren, rückwirkend ab dem 16. April 2018 (neuer Nutzungsvertrag) bis und mit 15. April 2032, nicht erhöhen.

Mit Schreiben vom 14. Juni 2019 bestätigt der LFV die oben beschriebene finanzielle Unterstützung und die Rahmenbedingungen.

Varianten für die Erneuerung des Stadionspielfeldes:

- Variante 1: Erneuerung Stadionspielfeld Naturrasen mit Rasenheizung
(Heizregister und Energieerzeugungsanlage)
Kosten: CHF 4'515'000.00 inkl. MwSt.
- Variante 2: Erneuerung Stadionspielfeld Naturrasen ohne Rasenheizung
(Heizregister und Energieerzeugungsanlage)
Kosten: CHF 3'015'000.00 inkl. MwSt.
- Variante 3: Erneuerung Stadionspielfeld Naturrasen mit Heizregister
Rasenheizung - ohne Energieerzeugungsanlage
Kosten: CHF 3'785'000.00 inkl. MwSt.
- Variante 4: Erneuerung Stadionspielfeld Kunstrasen mit Rasenheizung
(Heizregister und Energieerzeugungsanlage)
Kosten: CHF 5'640'000.00 inkl. MwSt.
- Variante 5: Erneuerung Stadionspielfeld Kunstrasen ohne Rasenheizung
(Heizregister und Energieerzeugungsanlage)
Kosten: CHF 4'575'000.00 inkl. MwSt.
- Variante 6: Erneuerung Stadionspielfeld Kunstrasen mit Heizregister Rasenheizung - ohne
Energieerzeugungsanlage
Kosten: CHF 5'220'000.00 inkl. MwSt.

Termine

Es ist geplant, im August 2019 das Baugesuch für die geplante "Erneuerung Stadionspielfeld mit Rasenheizung" beim Amt für Bau und Infrastruktur einzureichen. Nach erfolgter Ausschreibungsplanung werden die Bauleistungen gemäss Gesetz und Verordnung über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG und ÖAWV) im offenen Verfahren ausgeschrieben. Die Auftragsvergaben der Bauleistungen sind im Dezember 2019 vorgesehen.

Das Zeitfenster für die Realisierung des Bauvorhabens "Erneuerung Stadionspielfeld mit Rasenheizung" beträgt lediglich 12 Wochen und zwar vom 25. Mai 2020 bis und mit 16. August 2020. Damit kann der FCV die Saison 2019/2020 ordnungsgemäss austragen. Hingegen wird der FCV für die Austragung der Vorrundenspiele der Saison 2020/2021 mit der Swiss Football League und allenfalls für die Austragung der UIC-Spiele Juni/Juli 2020 mit der UEFA um eine Lösung bezüglich Austragung der Heimspiele auf einem anderen Platz oder in einem anderen Stadion suchen müssen.

Damit die von den Nutzern angestrebte kurze Realisierungszeit von ca. 10 bis max. 12 Wochen eingehalten werden kann, müssen die Hauptarbeiten auch während Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden können. Weiter werden einzelne Arbeitsschritte im Zweischichtbetrieb realisiert.

Eine Realisierung der geplanten "Erneuerung Stadionspielfeld mit Rasenheizung", welche aus zeitlichen Gründen die Verlegung eines Fertignaturrasens voraussetzen würde, ist über die Wintermonate Dezember, Januar und Februar nicht möglich, da aufgrund der Frostgefahr keine gute Qualität gewährleistet werden kann.

Zusammenfassung

Die Notwendigkeit für die Erneuerung des Stadionspielfeldes ist durch die zunehmende Verdichtung des Bodens während über 20 Jahren, welche die Wasserdurchlässigkeit stark beeinträchtigt, begründet und belegt.

Wegen der Austragung von UEFA-Wettbewerbsspielen ist gemäss Anforderungskatalog der Swiss Football League bei einer Erneuerung des Rasenspielfeldes der Einbau einer Rasenheizung zwingend vorgeschrieben- ausser dies ist vom Gesetz her nicht möglich. Im vorliegenden Fall kann das Amt für Infrastruktur eine Ausnahmegenehmigung für die Erstellung einer Rasenheizung erteilen. Die Rasenheizung dient der Frostfreihaltung des Rasenspielfeldes, um das Verletzungsrisiko der Akteure möglichst klein zu halten. Die partiell geschaltete Rasenheizung darf aus Gründen des Energieverbrauchs nur dann in Betrieb genommen werden, wenn die klimatischen Bedingungen dies für die Austragung eines Fussballspiels im Stadion rechtfertigen. Die Abklärungen haben gezeigt, dass eine elektrische Rasenheizung die wirtschaftlichste Lösung und bewilligungsfähig ist, wenn der für die Rasenheizung benötigte Strom über eine beim Rheinpark Stadion installierte Photovoltaikanlage kompensiert wird. Eine Kompensation wäre beim aktuellen Stand zu 58% für vier Spiele möglich. Aus diesem Grund ist geplant, auf den Tribünendächern eine Photovoltaikanlage zu installieren.

Zudem ist im Zusammenhang mit der geplanten Erneuerung des Rasenspielfeldes eine teilweise Entsorgung der direkt darunterliegenden Altlasten erforderlich. Die Mehrkosten für die Altlastenentsorgung werden mit 30% vom Land subventioniert. Zudem unterstützt der LFV via UEFA die geplante Erneuerung des Stadionspielfeldes mit EUR 1.0 Mio. Die Gesamtkosten der geplanten Erneuerung des Stadionspielfeldes betragen rund CHF 4.515 Mio. Die Höhe der Kosten für die geplante Spielfelderneuerung sind im Wesentlichen durch die spezielle Entsorgung der Altlasten, den Einbau einer Rasenheizung und die Installation einer Photovoltaikanlage auf den Dächern der Zuschauertribünen begründet.

Diesem Antrag liegen bei:

- Frostfreihaltung Naturrasen vom 14. Juni 2019 (Zusammenfassung)
- Frostfreihaltung Naturrasen vom 14. Juni 2019 (Bericht)
- Altlastenvoruntersuchung Zusammenfassung bestehender Erkenntnisse Stand Mai 2019 (Zwischenbericht vom 9. Mai 2019)
- Altlastenvoruntersuchung Zusammenfassung bestehender Erkenntnisse Stand Mai 2019 (Beilagen zum Zwischenbericht vom 9. Mai 2019)
- Aktennotiz vom 14. Juni 2019 Amt für Umwelt i.S. Ablagerungsstandort Rheinpark Stadion
- Bestätigung vom 14. Juni 2019 LFV i.S. Rahmenbedingungen finanzielle Unterstützung
- Kostenschätzung Variante 1 – 6 vom 26. Juni 2019

Antrag:

1. Der Gemeinderat bewilligt das Projekt für die geplante "Erneuerung Stadionspielfeld mit Rasenheizung" im Rheinpark Stadion Vaduz und den dafür erforderlichen Baukredit im Betrag von CHF 4.515 Mio. (inkl. MwSt.). Die finanzielle Unterstützung vom Liechtensteiner Fussballverband bzw. der UEFA beträgt EUR 1.0 Mio. Das sind nach derzeitigem Kurs (25. Juni 2019) ca. CHF 1.11 Mio.

2. Der Gemeinderat beschliesst, die Bauleistungen in zwei Teilen auszuschreiben, Teil 1 "Energieerzeugung für die Rasenheizung" als Einzelleistungen und Teil 2 "Erneuerung Stadionspielfeld mit Rasenheizung" als Gesamtleistung (Totalunternehmerleistung) auszuschreiben.
3. Der Gemeinderat genehmigt für die finanzielle Unterstützung der geplanten "Erneuerung Stadionspielfeld mit Rasenheizung" in Höhe von EUR 1.0 Mio. durch den Liechtensteiner Fussballverband (LFV) bzw. die UEFA die Regelung, wonach der LFV die von ihr über die UEFA finanzierte Zusatzbeleuchtung auf den Tribüendächern (Gestehungskosten: ca. CHF 900'000.00) in das Eigentum der Gemeinde Vaduz überträgt und die Gemeinde Vaduz diese Zusatzbeleuchtung in ihr Eigentum übernimmt. Die Gemeinde Vaduz trägt damit auch die belegten Wartungs- und Unterhaltskosten von durchschnittlich jährlich ca. CHF 28'000.00. Im Gegenzug wird die Gemeinde Vaduz gegenüber dem LFV das vertraglich vereinbarte Entgelt für die Nutzung der Sportanlage Rheinpark Stadion für die Dauer von 15 Jahren, rückwirkend ab dem 16. April 2018 (neuer Nutzungsvertrag) bis und mit 15. April 2032, nicht erhöhen.
4. Der Gemeinderat erteilt den Auftrag für die Projektsteuerung der geplanten "Erneuerung Stadionspielfeld mit Rasenheizung" an das Büro Dipl. Ing. Jurthe Gartenbau, Gaissau im Betrag von CHF 50'619.00 inkl. MwSt. (exkl. Nebenkosten).
5. Der Gemeinderat erteilt den Auftrag für das Qualitätsmanagement der geplanten "Erneuerung Stadionspielfeld mit Rasenheizung" an das Büro Dipl. Ing. Jurthe Gartenbau, Gaissau, im Betrag von CHF 99'622.50 inkl. MwSt. (exkl. Nebenkosten).
6. Der Gemeinderat erteilt den Auftrag für die Konzept- und Ausschreibungsplanung sowie Arbeitsausschreibungen der geplanten "Erneuerung Stadionspielfeld mit Rasenheizung" an das Planungsbüro Wegmüller, Klosters, im Betrag von CHF 84'329.10 inkl. MwSt. (exkl. Nebenkosten).
7. Der Gemeinderat erteilt den Auftrag für die fachliche Begleitung der geplanten "Erneuerung Stadionspielfeld mit Rasenheizung" an das Planungsbüro Wegmüller, Klosters, im Betrag von CHF 65'427.75 inkl. MwSt. (exkl. Nebenkosten).
8. Der Gemeinderat erteilt den Auftrag für die übergeordnete Projektsteuerung (Koordination der Planungen, Ausschreibungen, Erstellung der Vergabeanträge und der Werkverträge sowie der Baubuchhaltung inkl. Zahlungsanweisungen der beiden geplanten Projektteile "Erneuerung Stadionspielfeld mit Rasenheizung" und "Energieerzeugung für Rasenheizung" an das Büro Architektur Hasler Est., Vaduz, im Betrag von CHF 33'052.90 inkl. MwSt. (exkl. Nebenkosten).
9. Der Gemeinderat erteilt den Auftrag für die Planung, Ausschreibung und Fachbauleitung der Photovoltaikanlage als Energieverbrauchs-Kompensationsanlage auf den Dächern der Nord-, Haupt- und Südtribüne der geplanten "Erneuerung Stadionspielfeld mit Rasenheizung" an die Firma Lenum AG, Vaduz, im Betrag von CHF 46'287.30 inkl. MwSt. (exkl. Nebenkosten).
10. Der Gemeinderat erteilt den Auftrag für die altlastenrechtlichen Untersuchungen und das Bauprojekt (Erstellung Entsorgungskonzept, Kostenschätzung Triage Material Ablagerung, Aushub und Entsorgung, Konzept Grundwasser-Monitoring und Beweissicherung Bauzustand, Koordination mit Planern und Bauherrschaft) an das Büro Dr. Bernasconi AG, Beratende Geologen und Hydrogeologen, Sargans, im Betrag von CHF 67'312.50 inkl. MwSt. (exkl. Drittleistungen und Nebenkosten).

Beratungen:

Die Vorstandsmitglieder des FCV sowie des LFV bedanken sich für die Einladung und stehen dem Gemeinderat zusammen mit dem Mitarbeiter der Bauverwaltung für Fragen zur Verfügung.

Aus dem Gemeinderat wird die Frage nach der Art der Fussballplätze des geplanten Technischen Zentrums des LFV gestellt. Der Präsident des LFV teilt mit, dass zwei neue Fussballplätze geplant sind, jedoch noch nicht definiert wurde, ob diese mit Natur- oder Kunstrasen versehen werden. Sicher sei jedoch, dass nicht zwei Kunstrasenplätze erstellt werden.

Auf die Frage, ob auch ein Kunstrasenplatz im Stadion möglich wäre, erläutert die Präsidentin des FCV, dass im Vorstand des FCV dieses Thema intensiv diskutiert wurde und sie klar zum Schluss kamen, dass ein Naturrasen verlegt werden sollte. Der Geschäftsführer des FCV fügt an, dass in den Stadien in Thun, Schaffhausen und Wil aus den Gründen der Platzkapazität (zu wenige Trainingsplätze) ein Kunstrasen verlegt wurde, dies in Vaduz jedoch nicht der Fall ist. Ebenfalls wurde die Problematik des "Mikroplastik" im Kunstrasen diskutiert.

Eine Gemeinderätin fragt ob die geplante Rasenheizung für Länderspiele und Spiele in der Super League absolut nötig ist und bringt das Thema "Klimanotstand" und "Energistadt" ein. Die Präsidentin des FCV informiert, dass dies eine Bedingung der Swiss Football League sei und sich die Vereine diesen Bedingungen fügen müssen. Der Präsident des LFV erwähnt, dass die UEFA / FIFA die Verbände dazu anhält, "alles Mögliche" zu tun, damit die Länderspiele an den vorgesehenen Terminen gespielt werden können.

Eine Alternative zu einer Rasenheizung wäre allenfalls eine Spielfeldabdeckung, welche aber bei uns nicht in Frage kommt, da der Föhn dieselbe beschädigen/zerstören würde. Die elektrische Rasenheizung würde im Falle eines gefrorenen Spielfeldes ca. 2 bis 4 Tage vor dem Spiel in Betrieb genommen werden. Sollte die Heizung in einer Saison für vier Spiele in Betrieb genommen werden, entspricht dies dem Jahresstromverbrauch von 34 Einfamilienhäuser. Mit der bestehenden Photovoltaikanlage könnte jedoch ca. 60% des Energiebedarfs der Rasenheizung abgedeckt werden.

Auf die Frage nach der Lebensdauer einer Rasenheizung führt der Mitarbeiter der Bauverwaltung aus, dass durchaus eine Lebenserwartung von 15 bis 20 Jahre erwartet werden kann. Auch wäre im Rheinpark Stadion vorgesehen die Rasenheizung in drei Sektoren aufzuteilen, damit diese auch nur partiell in Betrieb genommen werden kann.

Auf Antrag eines Gemeinderates wird über die einzelnen Antragspunkte separat abgestimmt.

Beschluss:

Zu 1.: Gemäss Antrag angenommen, 7 Ja-Stimmen / 13 Anwesende

Zu 2.: Gemäss Antrag angenommen, 8 Ja-Stimmen / 13 Anwesende

Zu 3.: Gemäss Antrag angenommen, 7 Ja-Stimmen / 13 Anwesende

Zu 4.: Gemäss Antrag angenommen, 8 Ja-Stimmen / 13 Anwesende

Zu 5.: Gemäss Antrag angenommen, 8 Ja-Stimmen / 13 Anwesende

Zu 6.: Gemäss Antrag angenommen, 8 Ja-Stimmen / 13 Anwesende

Zu 7.: Gemäss Antrag angenommen, 8 Ja-Stimmen / 13 Anwesende

Zu 8.: Gemäss Antrag angenommen, 8 Ja-Stimmen / 13 Anwesende

Zu 9.: Gemäss Antrag angenommen, 8 Ja-Stimmen / 12 Anwesende
(Ausstand Gemeinderätin Ruth Ospelt-Niepelt)

Zu 10.: Gemäss Antrag angenommen, 8 Ja-Stimmen / 13 Anwesende

Baurecht LGT Bank AG, Egertastrasse,
Vad. Grundstück Nr. 499

Der Gemeinderat hat die sofortige Veröffentlichung beschlossen, weswegen diese bereits am 21. August 2019 erfolgt ist.

Die LGT Bank AG plant auf den Vaduzer Grundstücken Nrn. 517 und 2144 die Erweiterung ihrer Büroflächen um rund 320 Arbeitsplätze und hat zu diesem Zweck bereits einen Architekturwettbewerb ausgeschrieben. Die mögliche Umsetzung bzw. ein Abschluss dieser ersten Etappe ist in voraussichtlich sechs Jahren zu erwarten. Die zweite Etappe wird frühestens in neun bis zehn Jahren fertiggestellt sein.

Zwischenzeitlich benötigt die LGT Bank AG baldmöglichst zusätzliche Büroflächen und möchte diese in Form eines Provisoriums in unmittelbarer Nähe zu ihren bestehenden Bürogebäuden an der Herrengasse realisieren. Geeignete und zudem ausreichende Flächen stehen der LGT Bank AG in Gehdistanz nicht zur Verfügung und Alternativen in anderen Gemeinden im Fürstentum Liechtenstein hätten massive Mehraufwendungen bezüglich Infrastruktur zur Folge. Ein weiterer Negativfaktor wäre das zusätzliche Verkehrsaufkommen zwecks notwendiger Anbindung der verschiedenen LGT-Standorte im Fürstentum Liechtenstein.

Aus diesem Grund hat die LGT Bank AG bei der Gemeinde Vaduz um ein selbstständiges Baurecht auf dem Vad. Grundstück Nr. 499 (Egerta), welches vorab mit dem Vad. Grundstück Nr. 1960 vereinigt wird, angefragt. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 26. März 2019 dieses Ansuchen unterstützt und den Bürgermeister mit den Verhandlungen zur Ausgestaltung eines entsprechenden Baurechtsvertrages beauftragt.

Der Baurechtsvertrag wurde auf der Grundlage des Mustervertrages unter der Berücksichtigung der speziellen Bedingungen ausgehandelt, erstellt und liegt nun zur Beschlussfassung vor.

Dieser Information liegen bei:

- Baurechtsvertrag LGT Bank AG, Vad. Grundstück Nr. 499 (Entwurf)
- Situationsplan Vad. Grundstück Nr. 499

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt den vorliegenden Baurechtsvertrag zwischen der Gemeinde Vaduz und der LGT Bank AG betreffend das Vaduzer Grundstück Nr. 499.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Reglement Kostenausgleich Erschliessungsstrassen,
Tabellen: Beiträge für Strassenerstellung und Installation Beleuchtung

Der Gemeinderat hat die sofortige Veröffentlichung beschlossen, weswegen diese bereits am 21. August 2019 erfolgt ist.

Der Gemeinderat hat am 26. März 2019 zwei rechtsgültige Überbauungspläne im Bereich Bangarta bis auf das Teilgebiet Nr. 5 aufgehoben und durch eine Neuplanung mit weiterentwickelter Erschliessungsstrasse ersetzt. Auf diesen sind öffentliche Fuss- und Fahrradwegrechte zugunsten der Gemeinde eingeräumt. Ausgebaut sind die unter- und oberirdische Schmedgass sowie das Teilstrassenstück an die Herrengasse. Die dazwischen noch nicht realisierten Erschliessungsstrassen wurden in Form und Längen geändert.

Während in nicht erschlossenen Bauzonen auf gesetzlicher Basis Baulandumlegungen und Kostenverteiler erstellt werden, benötigen teilausgebaute Zentrumsgebiete mit hoher Dichte Gemeindereglemente und Kostenverteiler.

Bereits am 6. März 1985 genehmigte der Gemeinderat das "Reglement über den Kostenausgleich bei Erstellung der ober- und unterirdischen Erschliessungsstrasse im Geltungsbereich des Überbauungsplanes Bangarta" (Reglement) mit nachfolgenden wesentlichen Punkten:

- Rechte und Pflichten zur Vorteilsausgleichung
- Kostenzuschüsse
- Beiträge
- Rechte und Lasten (Durchfahrtsrechte)
- Fälligkeiten der Kostenzuschüsse und Beiträge
- Unterhalt.

Das Reglement bezieht sich auf Baugesetzesartikel, die heute nicht mehr gültig sind. Formelle und materielle Anpassungen sind erforderlich, um im Rahmen von Baugesuchen die im Reglement geforderten Kostenausgleiche und Gemeindebeiträge rechtssicher zu vollziehen.

Im rechtsgültigen Reglement ist der Geltungsbereich nicht vollständig aufgeführt und nur auf die Überbauungspläne "Bangarta" vom 7. Juli 1998 und 29. Juni 1999 beschränkt. Aus formellen Gründen müssen auch die ausserhalb des Überbauungsplanes Bangarta liegenden Grundstücke aufgeführt werden. Für diese Gebiete liegen verwaltungsanweisende Planungen vor, die auf die rechtsgültigen Überbauungspläne abgestimmt sind.

Die weiterentwickelte Erschliessungsstrasse erfordert eine Änderung des Reglements mit angepasstem Kostenverteiler. Gemäss Reglement besteht zwischen Grundeigentümern, über deren Liegenschaften die Erschliessungsstrasse (ober- und unterirdische Anlage) führt und Grundeigentümern, denen die auf Liegenschaften Dritter erstellte Erschliessungsstrasse als Zufahrt dient, das Recht und die Pflicht zur angemessenen Vorteilsausgleichung nach Massgabe des erwähnten Reglements. Gemäss Art. 10 kann gegen den zu beschliessenden Kostenverteiler während der Auflagefrist von 14 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden.

Aus dem neuen Dokument "Kostenausgleich, Strassen- und Installationsbeiträge betreffend die unter- und oberirdische Erschliessungsstrasse Bangarta im Geltungsbereich der Überbauungspläne Bangarta vom 7. Juli 1998, 29. Juni 1999 und 26. März 2019 sowie der angrenzenden Vaduzer Grundstücke Nrn. 552, 560, 563, 564, 565, 572, 573, 988, 989, 990, 1835 und 1836", Wohlwend Architekturbüro AG, Vaduz, vom 11. Juni 2019 gehen insgesamt nachfolgende Gemeindebeitragserhöhungen hervor:

Dokumente	14. Mai 2002	11. Juni 2019
Kostenbeiträge an Strassenflächen	CHF 110'000.00	CHF 175'000.00
Kostenbeiträge an Installationskosten Beleuchtung	CHF 56'000.00	CHF 80'000.00

Nachzahlungen aufgrund der gegenständlichen Strassenflächenänderungen zugunsten oder zulasten der Grundeigentümer für bereits erstellte und abgerechneten Liegenschaften sind nicht vorgesehen.

Im Hinblick auf angekündigte Bauprojekte im Planungsgebiet werden unter Anwendung von Art. 6 des Reglements und des Kostenverteilers vom 11. Juni 2019 für das Jahr 2020/2021 voraussichtlich folgende Kostenausgleiche und Kostenbeiträge mit Gesamtausgaben von CHF 79'508.85 für die Gemeinde zur Zahlung fällig:

Vad. Grundstück	Kostenausgleich, Beträge Grundeigentümer, zu Gunsten Grundeigentümer (- Gemeindegasse) oder zu Lasten Grundeigentümer (+ Gemeindegasse)	Kostenbeitrag Strasse, Gemeinde an Grundeigentümer	Kostenbeitrag Beleuchtungs-Installationskosten, Gemeinde an Grundeigentümer
Nr.	CHF	CHF	CHF
547	- 26'002.75	28'009.80	13'658.95
548	+ 6'755.05	1'915.20	0.00
549	- 89'521.75	11'491.20	5'985.15
552	+ 90'320.90	0.00	0.00
Total	18'448.55	41'416.20	19'644.10

Die Bau- und Planungskommission befürwortete anlässlich ihrer Sitzung vom 13. August 2019 den nachfolgenden Antrag.

Diesem Antrag liegen bei:

- **Beilage 1:**
"Reglement über den Kostenausgleich bei Erstellung der ober- und unterirdischen Erschliessungsstrasse im Geltungsbereich des Überbauungsplanes Bangarta" vom 6. März 1985 (**Aufhebung**)
- **Beilage 2:**
"Reglement über den Kostenausgleich, Überarbeitung 2019 / **Gegenüberstellung** der Änderungen und Ergänzungen, Bauverwaltung Abt. Hochbau vom **11.6.2019**
- **Beilage 3:**
"Reglement über den Kostenausgleich bei Erstellung der ober- und unterirdischen Erschliessungsstrasse im Geltungsbereich der Überbauungspläne Bangarta vom 7. Juli 1998, 29. Juni 1999 und 26. März 2019 sowie der angrenzenden Vaduzer Grundstücke Nrn. 552, 560, 563, 564, 565, 572, 573, 988, 989, 990, 1835 und 1836" vom **11. Juni 2019**
- **Beilage 4:**
"Kostenausgleich, Strassen- und Installationsbeiträge betreffend die unter- und oberirdische Erschliessungsstrasse im Teilgebiet Bangarta, Grund. Vad. Parz. Nrn. 545, 546, 547, 548, 549, 550, 552, 555, 560, 563, 564, 565, 572, 573, 575, 987, 988, 989, 990, 1282, 1645, 1835, 1836, 2164, 2165" vom 14. Mai 2002 (**Aufhebung**)
- **Beilage 5:**
"Kostenausgleich, Strassen- und Installationsbeiträge unter Anwendung des Reglements über den Kostenausgleich bei Erstellung der ober- und unterirdischen Erschliessungsstrasse im Geltungsbereich der Überbauungspläne Bangarta vom 7. Juli 1998, 29. Juni 1999 und 26. März 2019 sowie der angrenzenden Vaduzer Grundstücke Nrn. 552, 560, 563, 564, 565, 572, 573, 988, 989, 990, 1835 und 1836", Wohlwend Architekturbüro AG, Vaduz vom **11. Juni 2019**

Antrag:

1. Der Gemeinderat hebt das "Reglement über den Kostenausgleich bei Erstellung der ober- und unterirdischen Erschliessungsstrasse im Geltungsbereich des Überbauungsplanes Bangarta" vom 6. März 1985 auf.
2. Der Gemeinderat genehmigt das "Reglement über den Kostenausgleich bei Erstellung der ober- und unterirdischen Erschliessungsstrasse im Geltungsbereich der Überbauungspläne Bangarta vom 7. Juli 1998, 29. Juni 1999 und 26. März 2019 sowie der angrenzenden Vaduzer Grundstücke Nrn. 552, 560, 563, 564, 565, 572, 573, 988, 989, 990, 1835 und 1836".
3. Der Gemeinderat hebt den in plan- und tabellenform dargestellten "Kostenausgleich, Strassen- und Installationsbeiträge betreffend die unter- und oberirdische Erschliessungsstrasse im Teilgebiet Bangarta, Grund. Vad. Parz. Nrn. 545, 546, 547, 548, 549, 550, 552, 555, 560, 563, 564, 565, 572, 573, 575, 987, 988, 989, 990, 1282, 1645, 1835, 1836, 2164, 2165" vom 14. Mai 2002 auf.

4. Der Gemeinderat genehmigt den in plan- und tabellenform dargestellten "Kostenausgleich, Strassen- und Installationsbeiträge Erschliessungsstrasse im Geltungsbereich der Überbauungspläne vom 7. Juli 1998, 29. Juni 1999 und 26. März 2019 sowie der angrenzenden Vaduzer Grundstücke Nrn. 552, 560, 563, 564, 565, 572, 573, 988, 989, 990, 1835 und 1836, Wohlwend Architekturbüro AG, Vaduz, vom 11. Juni 2019.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Kindergarten Schwefel, Provisorium
Schutzwall, Projekt und Kredit

In seiner Sitzung vom 16. April 2019 hat der Gemeinderat die Dislozierung des Schulcontainers vom Innenhof der Primarschule Äule zum Standort Kindergarten Schwefel befürwortet und hat den hierfür notwendigen Nachtragskredit von CHF 120'000.00 (inkl. MwSt.) gesprochen.

Im Zusammenhang mit der Positionierung des Containers soll nun auf diesem Grundstück ein Schutzwall erstellt werden, der den gemäss der kürzlich in Kraft gesetzten Gefahrenkarte ermittelten Bereich vor Naturgefahren, insbesondere Steinschlag, schützen wird.

Dieser Schutzwall wird bei Inkrafttreten des Überbauungsplans Schwefel und der künftigen Überbauung dieses Grundstücks als Voraussetzung für die Bebauung gefordert, kann aber bereits nach seiner Erstellung seine Schutzwirkung aufnehmen. Somit ist die Erstellung des Schutzwalls eine Vorinvestition aber auch Prävention zugleich. Der Schutzwall wird bei der künftigen Überbauung gemäss Überbauungsplan auch nicht zu Mehrkosten führen. Zudem können mit der Erstellung des Schutzwalls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten am Provisorium Synergien bei der Ausführung (Baustelleneinrichtung, Beschädigungen am Untergrund (Baupiste), Baupreise usw.) erreicht werden.

Die Kosten für die Arbeiten am Schutzwall belaufen sich gemäss Kostenschätzung des beauftragten Architekturbüros auf CHF 200'000.00 (inkl. MwSt.) und allen Honoraren und Nebenkosten.

Die Kosten für diese Arbeiten sind im Budget 2019 der Gemeinde nicht vorgesehen, weshalb ein entsprechender Nachtragskredit notwendig ist.

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt das Projekt Schutzwall, Vaduzer Grundstück Nr. 971 und spricht den entsprechenden Nachtragskredit über CHF 200'000 (inkl. MwSt.)

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Gemeindestrassen
Sicherheit von Fussgängerstreifen, Arbeitsvergabe

Ertüchtigung Fussgängerstreifen Priorität 1
(Direktvergabe)

Brogle AG, 9490 Vaduz

CHF

62'514.45

Diesem Antrag liegt bei:

- Offertvergleich und Vergabeantrag

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Fürst-Franz-Josef-Strasse, Mühleweg bis Schimmelgasse
Bepflanzungsarbeiten, Arbeitsvergabe

Bepflanzungsarbeiten
(Direktvergabe)

Auhof Anstalt, Vaduz CHF 47'132.35

Diesem Antrag liegt bei:

- Bepflanzungsarbeiten, Vergabeantrag

Ausstand: Gemeinderat Toni Real

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 12 Anwesende

Universitätsweg,
Im Gütli bis Fürst-Franz-Josef-Strasse
Bepflanzungsarbeiten, Arbeitsvergabe

Bepflanzungsarbeiten
(Direktvergabe)

Auhof Anstalt, Vaduz CHF 45'617.10

Diesem Antrag liegt bei:

- Bepflanzungsarbeiten Vergabeantrag

Ausstand: Gemeinderat Toni Real

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 12 Anwesende

Feuerwehrdepot Neubau
Abstimmungstermin 2019

Der Gemeinderat hat die sofortige Veröffentlichung beschlossen, weswegen diese bereits am 21. August 2019 erfolgt ist.

An seiner Sitzung vom 12. Februar 2019 genehmigte der Gemeinderat die Planung und Erstellung eines neuen Feuerwehrdepots auf den Vaduzer Grundstücken Nr. 1708, 1709, 1710, 1711 und 1715 und sprach hierfür den notwendigen Verpflichtungskredit über CHF 25.53 Mio. (inkl. MwSt.).

Laut Gemeindegesetz Art. 25, Ziff. 4, Bst. m (Bauvorhaben) ist das Projekt "Neubau Feuerwehrdepot" bzw. der diesbezügliche Verpflichtungskredit aufgrund seiner Höhe einer Gemeindeabstimmung zuzuführen.

Am 30. August 2019 findet schweiz- und liechtensteinweit der Feuerwehranlass "Nacht der offenen Tore" statt. Ergänzend wird am 31. August 2019 – ebenfalls beim aktuellen Vaduzer Feuerwehrdepot – ein Informationstag der Freiwilligen Feuerwehr Vaduz und der Samariter Vaduz für die Bevölkerung durchgeführt. An beiden Tagen geben die beiden Organisationen einen Einblick hinter die Kulissen und in ihre Arbeit. Es werden Führungen durch das bestehende Feuerwehrdepot angeboten und die Öffentlichkeit erhält Informationen aus erster Hand zur IST-Situation sowie zum geplanten Neubau.

Damit mehr Zeit für eine strategisch angelegte Informationspolitik besteht, soll die Abstimmung über das Projekt "Neubau Feuerwehrdepot" nicht mit der Wahl der Geschäftsprüfungskommission und der Kirchenratswahl am 8. September 2019 zusammengelegt werden.

Die AGRU Feuerwehrdepot empfiehlt den Abstimmungstermin auf Sonntag, den 6. Oktober 2019 festzulegen.

Antrag:

Der Gemeinderat legt die Gemeindeabstimmung zur Genehmigung des Verpflichtungskredites von CHF 25.53 Mio. betreffend die Planung und Erstellung eines neuen Feuerwehrdepots in Vaduz (Projekt "Neubau Feuerwehrdepot") auf Sonntag, 6. Oktober 2019, fest.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Öffentliche Gemeinderatssitzung, 17. September 2019,
"Base Camp:Vadozner Huus"

Der Gemeinderat hat die sofortige Veröffentlichung beschlossen, weswegen diese bereits am 21. August 2019 erfolgt ist.

Am 27. Februar 2018 genehmigte der Gemeinderat ein Entwurf der Strategie "Zentrumsentwicklung Vaduz". Im März 2018 präsentierte die Projektgruppe Zentrumsentwicklung die Strategie im Vaduzer-Saal öffentlich. Rückmeldungen der Bevölkerung wurden eingearbeitet und die erarbeiteten Ergebnisse und Bausteine in Form einer Broschüre Anfang Juli 2018 an alle Haushalte in Vaduz versendet. Bestandteil der Strategie sind Startprojekte, die in der nunmehr laufenden Konzeptphase erarbeitet bzw. weiterentwickelt werden. Sie setzen Impulse und geben der Zentrumsentwicklung ein Gesicht.

Vom 12. - 29. September 2019 wird das "Base Camp:Vadozner Huus" auf dem Obergeschoss des Parkhauses Marktplatz installiert. In diesen drei Wochen wird der Ort auf seine ungenutzten Potenziale geprüft und ein Setting kreiert, das zum Verweilen einladen soll. Ziel ist es, möglichst viele Einwohnerinnen und Einwohner und Nutzergruppen der Gemeinde Vaduz einzuladen und Raum zu geben für Gespräche, Inspiration und neue Perspektiven.

Die Universität Liechtenstein und die Gemeinde Vaduz erstellen auf dem Parkhaus Marktplatz ein Basislager als Ort des Zusammenkommens und des Diskutierens mit verschiedenen Akteuren über mögliche zukünftige räumliche Entwicklungen in Vaduz, Liechtenstein und in der Alpenrheintalregion. Das "Base Camp" ist ein von den Studierenden "upgecycelter" mobiler Schiffscontainer, der im ausgeklappten Zustand als temporäre Plattform für verschiedene Veranstaltungsformate von Dialogwerkstätten bis hin zu Konzerten eingesetzt wird. Das Programm ist vielfältig und wird nach der Struktur "Gestern – Heute – Morgen" gestaltet werden. Das "Base Camp:Vadozner Huus" als halböffentlicher Raum bietet die Möglichkeit, Themen im aktiven Dialog zu besprechen. Der Gemeinderat Vaduz kann diese Plattform ebenfalls nutzen.

Am Dienstag, 17. September 2019, besteht die Möglichkeit, eine öffentliche Gemeinderatssitzung im "Base Camp:Vadozner Huus" abzuhalten. Es sollen dabei ausschliesslich öffentliche Traktanden behandelt werden. Die Sitzungsordnung gemäss Art. 13 der Geschäftsordnung des Gemeinderates wird durch die Gemeindekanzlei gewährleistet.

Die Zuhörer erhalten im Anschluss an die öffentliche Gemeinderatssitzung die Möglichkeit sich vor Ort mit den Gemeinderatsmitgliedern auszutauschen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschliesst die öffentliche Durchführung der Gemeinderatssitzung vom 17. September 2019 im „Base Camp:Vadozner Huus“ auf dem Parkhaus Marktplatz.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, 12 Ja-Stimmen / 13 Anwesende

Jugendherberge Schaan-Vaduz, Jahresbericht 2018

Trägerin der Jugendherberge Schaan-Vaduz ist die Jugendherberge-Stiftung Schaan-Vaduz. Die Gemeinden Schaan und Vaduz bilden zusammen den Aufsichtsrat der Jugendherberge-Stiftung Schaan-Vaduz.

Die Jugendherberge Schaan-Vaduz ist an die Schweizerische Stiftung für Sozialtourismus verpachtet. Die Betriebs- und Geschäftsführung erfolgt durch den Verein Schweizer Jugendherbergen.

Die wichtigsten Punkte aus dem Vertrag mit dem Verein Schweizer Jugendherbergen sind:

- Stillschweigende Erneuerung um 12 Monate, falls keine Kündigung erfolgt.
- Monatlicher Mietzins von CHF 1'500.00 mit quartalsweiser Rechnungsstellung.
- Umgestaltung der Lokalität durch die Pächterin oder den Betreiber ist auf eigene Rechnung mit Einverständnis der Stiftung möglich.
- Betrieb und Unterhalt gehen zulasten des Betreibers, den Gebäudeunterhalt trägt die Stiftung.

Bei einem Gewinn bezahlte die Betreiberin unter dem alten Vertrag 25% des Gewinns je zur Hälfte an die Gemeinden Schaan und Vaduz. Dieser Passus wurde aus dem neuen Vertrag gestrichen, dafür erfolgt eine monatliche Mietzinszahlung an die Stiftung.

Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Jugendherberge Schaan-Vaduz beschränken sich die Kosten zulasten der Gemeinden Schaan und Vaduz auf Investitionen, den Gebäudeunterhalt sowie auf die Erneuerung des Pachtinventars.

Die Jugendherberge-Stiftung Schaan-Vaduz hat den Gemeinden Schaan und Vaduz folgende Unterlagen vorgelegt:

- Jahresrechnung 2018 mit Bericht der Revisionsstelle
- Erfolgsrechnung Jugendherberge Schaan-Vaduz 2018 des Vereins Schweizer Jugendherbergen

Jahresrechnung 2018 der Jugendherberge-Stiftung Schaan-Vaduz

Gemäss den Statuten tragen die Gemeinden Schaan und Vaduz die Kosten, soweit sie nicht durch Beiträge und Donatoren aufgebracht werden können, je zur Hälfte.

	2018	2017	2016	2015	2014
Verwaltungsaufwand	1'077.00	1'310.00	864.00	864.00	864.00
Investitionen, Maschinen	24'117.10	8'677.50	7'086.20	58'211.50	22'489.20
Versicherungen	5'870.20	5'939.00	5'984.70	5'966.20	5'973.20
Gebühren und Abgaben, Baurechtszins	1'945.00	2'026.00	2'115.00	1'971.00	1'977.00
Übriger Betriebsaufwand	86.60	65.79	99.38	446.39	840.93
Aufwand total	33'095.90	18'018.29	16'149.28	67'459.09	32'144.30
Gemeindebeiträge je zu 50%	0.00	0.00	50'000.00	50'000.00	50'000.00
Pachtzinsen	18'000.00	18'000.00	18'000.00	18'000.00	18'000.00
Ertrag, Zinsen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Ertrag total	18'000.00	18'000.00	68'000.00	68'000.00	68'000.00
Gewinn			51'850.72	540.91	35'855.67
Verlust (-)	15'095.90	18.29			

Jahresbericht 2018 des Vereins Schweizer Jugendherbergen, Zürich

Auf Grundlage der Betriebsrechnung 2018 der Jugendherberge Schaan-Vaduz wird im Jahr 2018 ein negatives Ergebnis ausgewiesen.

	2018	2017	2016	2015	2014
Verlust in CHF	60'789.76	88'112.60	61'297.07	50'480.42	20'485.66
Gewinn in CHF	-	-	-	-	-

Diesem Antrag liegen bei:

- Jahresrechnung 2018 Bericht der Revisionsstelle
- Erfolgsrechnung 2018 und Aussichten 2019 Jugendherberge Schaan-Vaduz des Vereins Schweizer Jugendherbergen

Antrag:

1. Der Gemeinderat genehmigt in seiner Funktion als Aufsichtsrat der Jugendherberge-Stiftung Schaan-Vaduz die Jahresrechnung 2018, die mit einem Verlust von CHF 15'095.90 abschliesst.
2. Der Gemeinderat nimmt den Jahresbericht und die Erfolgsrechnung 2018 des Vereins Schweizer Jugendherbergen über den Betrieb der Jugendherberge Schaan-Vaduz zur Kenntnis. Die Erfolgsrechnung weist für das Jahr 2018 einen Verlust von CHF 60'789.76 aus.
3. Dem Stiftungsrat der Jugendherberge Schaan-Vaduz wird Entlastung erteilt.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

SteuerdiensteErsatzanstellung Sachbearbeiter/In 100%

Auf die Stellenausschreibungen in verschiedenen Medien sind insgesamt dreizehn Bewerbungen eingegangen. Anhand der Ausschreibung waren beim Auswahlverfahren für diese 100%-Stelle primär folgende Anforderungen massgebend:

- Kaufmännische Berufsausbildung, Weiterbildung im Finanz- und/oder Rechnungswesen
- Berufserfahrung im Steuer- und/oder Verwaltungsbereich
- Absolute Diskrektion, Belastbarkeit
- Gute deutsche Ausdrucksweise in Wort und Schrift
- Exakte Arbeitsweise und fundierte EDV-Anwenderkenntnisse
- Freude am Umgang und Kontakt mit Menschen, Teamfähigkeit

Herr Pietro Marrazza, Maschlinastrasse 8, 9495 Triesen, erfüllt aufgrund seiner Aus- und Weiterbildung das Anforderungsprofil. Pietro Marrazza absolvierte von August 2010 bis Juli 2013 seine kaufmännische Grundbildung bei der Gemeinde Vaduz und sein gewinnendes Auftreten rundet seine Persönlichkeit ab.

Die Personalkommission befürwortet einstimmig den folgenden Antrag.

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt die Anstellung von Herrn Pietro Marrazza als Sachbearbeiter Steuerdienste 100% per 01. September 2019.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Manfred Bischof, Bürgermeister

Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann durch ein begründetes schriftliches Begehren die Behandlung von Beschlüssen des Gemeinderates in der Gemeindeversammlung verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei um referendumsfähige Beschlüsse gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes handelt. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung beim Bürgermeister anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt ein Monat ab Kundmachung des Beschlusses:

Tag der Kundmachung: 4. September 2019